

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung im Sportverein SSV Buer 07/28 e. V.

§ 1 Verhältnis der Tennisabteilung zum Gesamtverein

Die Tennisabteilung ist eine Gliederung des Gesamtvereins. Sie unterliegt somit auch der Satzung der SSV Buer 07/28 e.V.. Die in der Abteilungsordnung aufgeführten Regelungen gelten als Ergänzung der Satzung und stehen nicht in Widerspruch zu dieser.

Die Tennisabteilung wird durch die Abteilungsleitung eigenständig innerhalb des Gesamtvereins geführt. Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports durch ihre Mitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Tennisabteilung besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Abteilungsleitung. Minderjährige benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Die endgültige Aufnahme wird von der Abteilungsleitung beschlossen und schriftlich bestätigt. Passive Mitglieder haben kein Spielrecht.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Um Arbeiten, die in der Tennisabteilung anfallen (z. B. Frühjahrsreinigung der Tennisanlage, Renovierungsarbeiten usw.) mit Hilfe der Mitglieder der Tennisabteilung durchzuführen, ist die Ableistung von Pflichtstunden unumgänglich.

Jedes Mitglied hat selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass seine zu leistenden Pflichtstunden in der jeweiligen Saison, im Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Dezember des Kalenderjahres, auch abgeleistet werden. Die beabsichtigte Durchführung ist zuvor mit der Abteilungsleitung oder einen dazu beauftragten Ver-



treter anzuzeigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur erforderliche Arbeiten im notwendigen Zeitrahmen erfolgen. Die abgeleisteten Pflichtstunden sind über das zur Verfügung gestellte Formblatt zu dokumentieren.

Die Abteilungsleitung legt die Anzahl der Pflichtstunden fest. Sie beträgt derzeit 10 Stunden.

Die Pflichtstunden sind von allen aktiven Mitgliedern abzuleisten. Dazu zählen auch jugendliche Mitglieder, die im vorhergehenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Für jede Pflichtstunde, die nicht geleistet wurde, ist vom jeweiligen Mitglied eine finanzielle Ersatzleistung zu erbringen. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Ersatzleistung ist in der Beitragsordnung der Tennisabteilung festgelegt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form, mindestens 6 Wochen vor den genannten möglichen Kündigungsterminen, also bis zum 19. Mai bzw. bis zum 19. November des Kalenderjahres bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren

Die Beitragsordnung der Tennisabteilung wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung im Rahmen der geltenden Satzung beschlossen. Die Beitragsordnung muss sicherstellen, dass die zu erwartenden Kosten abgedeckt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Es gilt der § 14 Abs. 5 der Satzung.



§ 7 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

In Ergänzung zu § 14 der Satzung ist die Einladung inklusiv Tagesordnung zur Mitgliederversammlung der Tennisabteilung spätestens 4 Wochen vor dem Durchführungstermin den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. Anträge zur Tagesordnung bzw. neue Tagesordnungspunkte sind durch Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung gehören an:

- Abteilungsleiter/in
- stellv. Abteilungsleiter/in
- stellv. Abteilungsleiter/in
- Kassenwart/in
- Sport- und Jugendwart/in
- Schriftführer/in
- Verantwortliche/r Öffentlichkeitsarbeit
- Kassenprüfer (im Rahmen der durch die Satzung beschriebenen Aufgaben)



§10 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach mehrheitlicher Abstimmung der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung und der nachfolgenden Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands (§ 19 Abs. 3 der Satzung) in Kraft.

Stand: 09.02.2025